

Elternbeitragsordnung

des AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V.

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer AWO Kindertagesstätte in Königs Wusterhausen - Kita „Klein & Groß“; Kita „Spielspaß“; Kita „Am Kirchplatz“

Gemäß §§ 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. folgende Elternbeitragsordnung beschlossen.
Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Kindertagesstätten in der Stadt Königs Wusterhausen, die sich in Trägerschaft des AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. befinden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V.. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte abzuschließen.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten auf Kindertagesbetreuung sowie durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen geprüft und durch Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid festgestellt.

(2) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(3) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Brandenburg Süd e. V. stand.

(4) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(5) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses dem Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 90, 99, 102, 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Für Kinder, bei denen nach Betreuungsbeginn ein besonderer Förderbedarf nach zuvor genannten Voraussetzungen festgestellt wird, erfolgt die Prüfung des Trägers, ob eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet werden kann. Sollte die Betreuung aus diesem Grund durch das vorhandene pädagogische Fachpersonal der Einrichtung nicht gewährleistet werden können, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten/Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens 2 Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Abs. 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung in der jeweiligen Kita.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Ersten des Folgemonats geändert werden.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätte werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten.

Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert
- bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann entsprechend des Infektionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

(5) Dem AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (Erwerbslosigkeit, Elternzeit, alleinerziehend, usw.).

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten. Festgesetzt werden Elternbeiträge laut dieser Elternbeitragsordnung, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kinder nicht den §§ 17a, 50, 51 KitaG zugeordnet werden können. Die Festsetzung erfolgt durch eine Elternbeitragsfeststellung. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt voneinander und lebt das Kind bei allen im Wechselmodell, sind alle Personensorgeberechtigten für ihren Zeitanteil nach ihren Verhältnissen elternbeitragspflichtig.

(4) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

(5) Gemäß § 17a Absatz 1 KitaG wird für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden sowie für Kinder, die sich im letzten oder vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Elternbeitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(7) Die Entstehung des Beitrages ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kita. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 5 und 6 dieser Elternbeitragsordnung oder eine Schließung aufgrund von Umständen, die der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik) die Entstehung des Beitrages nicht.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

(8) Beitragsfreiheit oder Beitragsverrechnung kann bei Erlass von gesetzlichen Landesvorschriften erfolgen.

(9) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos. Bei der Zahlungsart kann der Beitragspflichtige zwischen a) Selbsteinzahlung/ Überweisung oder b) Lastschriftverfahren wählen.

(10) Geraten Beitragspflichtige in Zahlungsverzug, so kann der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. nach Versand bereits der ersten Mahnung gerichtliche Schritte zur Beitreibung einleiten.

§ 6

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Altersbereich des Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 20. des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrages für diesen Monat erhoben. Die Fälligkeit der Elternbeiträge im Aufnahmemonat bzw. bei Änderungen der Elternbeiträge ist grundsätzlich der 20. des Folgemonats.

Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten zugrundegelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des Einkommens nicht möglich ist, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung vorläufig aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenselbststeinschätzung) für längstens 1 Jahr. Innerhalb dieses Zeitraums sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt nach Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit des Steuerbescheides. Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt rückwirkend ab Ablauf des letzten nachgewiesenen Veranlagungszeitraums der jeweilige Höchstbetrag dieser Elternbeitragsordnung (Anlage 1).



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

(6) Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

- a) der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- b) der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- c) der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d) von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbs-unfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(7) Von dem Einkommen sind abzusetzen

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Beitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen. Die Beitragspflichtigen versichern mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Erklärung.

(2) Der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Die Elternbeitragspflichtigen sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt ab Fristablauf bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß Anlage 1, auch wenn sich aus den verspäteten Einkommensnachweisen dann eine niedrigere Einkommensstufe nach Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung für den Zeitraum der Verspätung ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Beitragspflichtigen fehlendes Verschulden an der Verspätung nachweisen.

(3) Sofern sich aus den Einkommensnachweisen eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. den Beitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das im Sinne des § 6 ermittelte bereinigte Elterneinkommen im Vergleich zur vorangegangenen Einkommensfeststellung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung fällt. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich durch die Neuberechnung eine Änderung der Einkommensstufe ergibt.

(4) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der Situation der häuslichen Gemeinschaft, die zu einer Anhebung des Beitrages führen, dem AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. auch rückwirkend berechtigt, den Elternbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 8

Verpflegung

(1) In den Kindertagesstätten werden ein Mittagessen sowie Getränke und je nach Betreuungsumfang ein Frühstück, eine Zwischenmahlzeit und/oder Vesper angeboten.

(2) Für die Mittagsversorgung werden die Personenberechtigten/Eltern auf der Grundlage der jeweils gültigen Kitaversorgungsordnung des AWO Bezirksverbandes Brandenburg Süd e.V. per Festsetzung zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld).



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

§ 9

Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters in den Einrichtungen des AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der gewünschten Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Für die Gastkindpauschale gilt Anlage 2.

§ 10

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten automatisch beim Erreichen der Schulpflicht des jeweiligen Kalenderjahres oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag für Krippen-, Kindergarten-Kinder mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung ist die Kündigung durch Unterschriften beider Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen

- a) trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
- b) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Elternbeitragsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- c) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(3) Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes von Seiten des Trägers kann auch erfolgen, wenn bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf und/oder ein erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt wird, durch welchen ein besonders hoher Betreuungsbedarf des Einzelkindes im normalen Kitabetrieb notwendig wird. Sollte dieser zuvor genannte notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel nicht mehr gewährleistet werden können, kann nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls eine Kündigung durch den Träger ausgesprochen werden. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten wird eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(4) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

§ 10

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Beiträge werden die nach dieser Elternbeitragsordnung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Elternbeitragsordnung verliert ihre Gültigkeit.

Lübbenau, den 28.08.2026



Wolfgang Luplow
Geschäftsführer

AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e.V.



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

Anlage 1 der Elternbeitragsordnung des AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V.

Monatliche Elternbeiträge

Berechnung der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der häuslichen Gemeinschaft

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Der Anteil der unter Anlage 1 genannten Elternbeitrages beträgt je betreutem Kind
1	100 v. H.
2	75 v. H.
3 oder mehr	jeweils minus 25 v. H.
ab dem 5. Kind	beitragsfrei

Der Betrag verringert sich bei:

- Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf 75 v. H. je Kind,
- Familien mit 3 unterhaltsberechtigten Kindern auf 50 v. H. je Kind,
- Familien mit 4 unterhaltsberechtigten Kindern auf 25 v. H. je Kind,
- Familien mit 5 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2026

Die monatlichen Elternbeiträge unter der Berücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes, der Staffelung nach dem Alter und der Höhe der Betreuungszeiten betragen:

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)				Krippenkinder			Kindergartenkinder		
				vertraglich vereinbarter Betreuungsaufwand in Stunden					
				bis 30h	31h bis 40h	über 40h	bis 30h	31h bis 40h	über 40h
1	0,00 €	unter	20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	ab 20.000,01 €	bis 25.000,00 €		22,00	25,00	27,00	22,00	25,00	27,00
3	ab 25.000,01 €	bis 30.000,00 €		31,00	37,00	42,00	29,00	35,00	39,00
4	ab 30.000,01 €	bis 35.000,00 €		40,00	49,00	57,00	36,00	46,00	52,00
5	ab 35.000,01 €	bis 40.000,00 €		48,00	60,00	72,00	43,00	58,00	66,00
6	ab 40.000,01 €	bis 45.000,00 €		70,39	100,00	120,00	61,31	81,86	92,59
7	ab 45.000,01 €	bis 50.000,00 €		92,78	143,60	165,00	79,62	105,71	119,18
8	ab 50.000,01 €	bis 55.000,00 €		115,18	171,47	196,02	97,93	129,57	145,76
9	ab 55.000,01 €	bis 60.000,00 €		137,57	199,33	227,02	116,23	153,42	172,35
10	ab 60.000,01 €	bis 65.000,00 €		159,96	227,20	258,02	134,54	177,28	198,94
11	ab 65.000,01 €	bis 70.000,00 €		182,35	255,07	289,03	152,85	201,14	225,53
12	ab 70.000,01 €	bis 75.000,00 €		204,74	282,93	320,03	171,16	224,99	252,11
13	ab 75.000,01 €	bis 80.000,00 €		227,13	310,80	351,04	189,47	248,85	278,70
14	ab 80.000,01 €	bis 85.000,00 €		249,53	338,67	382,04	207,78	272,70	305,29
15	ab 85.000,01 €	bis 90.000,00 €		271,92	366,53	413,04	226,08	296,56	331,88
16	ab 90.000,01 €	bis 95.000,00 €		294,31	394,40	444,05	244,39	320,41	358,46
17	ab 95.000,01 €	bis		316,70	422,27	475,05	262,70	344,27	385,05



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.

Ab dem 01.08.2027

Die monatlichen Elternbeiträge unter der Berücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes, der Staffelung nach dem Alter und der Höhe der Betreuungszeiten betragen:

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)				Krippenkinder			Kindergartenkinder		
				vertraglich vereinbarter Betreuungsaufwand in Stunden					
				bis 30h	31h bis 40h	über 40h	bis 30h	31h bis 40h	über 40h
1	0,00 €	unter	20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	ab 20.000,01 €	bis	25.000,00 €	24,00	27,00	30,00	24,00	27,00	30,00
3	ab 25.000,01 €	bis	30.000,00 €	32,00	38,00	44,00	31,00	37,00	42,00
4	ab 30.000,01 €	bis	35.000,00 €	40,00	49,00	58,00	38,00	47,00	55,00
5	ab 35.000,01 €	bis	40.000,00 €	48,00	60,00	72,00	45,00	57,00	69,00
6	ab 40.000,01 €	bis	45.000,00 €	80,00	100,00	120,00	70,00	90,00	109,00
7	ab 45.000,01 €	bis	50.000,00 €	116,24	150,00	180,00	101,64	129,55	152,82
8	ab 50.000,01 €	bis	55.000,00 €	150,36	210,00	252,00	133,27	169,09	196,64
9	ab 55.000,01 €	bis	60.000,00 €	184,49	271,52	308,22	164,91	208,64	240,45
10	ab 60.000,01 €	bis	65.000,00 €	218,61	313,82	355,47	196,55	248,18	284,27
11	ab 65.000,01 €	bis	70.000,00 €	252,73	356,12	402,71	228,18	287,73	328,09
12	ab 70.000,01 €	bis	75.000,00 €	286,85	398,43	449,96	259,82	327,27	371,91
13	ab 75.000,01 €	bis	80.000,00 €	320,97	440,73	497,20	291,45	366,82	415,73
14	ab 80.000,01 €	bis	85.000,00 €	355,09	483,03	544,45	323,09	406,36	459,55
15	ab 85.000,01 €	bis	90.000,00 €	389,21	525,34	591,69	354,73	445,91	503,36
16	ab 90.000,01 €	bis	95.000,00 €	423,34	567,64	638,94	386,36	485,45	547,18
17	ab 95.000,01 €	bis		457,46	603,00	681,00	418,00	525,00	591,00

Anlage 2 der Elternbeitragsordnung des AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V.

Beiträge für Gastkinder

Stundenbeitrag je betreutem Kind:

a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 5,41 EUR je angefangene Stunde

b) für **Kindergartenkinder** (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung):
3,10 EUR je angefangene Stunde

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Brandenburg Süd e. V.
Geschäftsstelle Lübbenau
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
03222 Lübbenau / Spreewald
Tel 03542 9384-0
Fax 03542 9384-409
info@awo-bb-sued.de
www.awo-bb-sued.de



Bezirksverband
Brandenburg Süd e. V.